

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 20.12.2017, Zahl: 8520/2017-Ba-MAO, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und die Abgabe von Sperrmüll geregelt wird

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll**

Die Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See sorgt gemäß der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Als Abfälle im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO gelten Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 4 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002), die nicht gefährlich sind, und Klärschlamm.

(2) Als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie

- a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
- b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
- c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

(3) Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist;

(4) Als Betriebsmüll gelten die sonstigen nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, insbesondere die Abfälle aus Gewerbe und Industrie, der Land- und Forstwirtschaft, aus Anstalten, aus öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie nicht Haus- oder Sperrmüll sind;

(5) Als Altstoffe gelten die nicht gefährlichen Altstoffe im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 AWG 2002.

### **§ 3 Abholbereich**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

(3) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge erforderlich ist.

(4) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten und entsprechend verlautbarten Öffnungszeiten ins Sammelzentrum der Stadtgemeinde in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor, zu verbringen. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des angelieferten Sperrmülls werden entsprechende Kostenersätze (privatrechtliches Entgelt) verrechnet.

(5) Die Abholung bzw. der Abtransport von Sperrmüll kann gegen vorherige Anmeldung bei der Gemeinde auch in Form des Holsystems erfolgen. Die dabei anfallenden Kosten für den Transport, das Be- und Entladen sowie die Sortierung, Verwertung bzw. Entsorgung sind der Gemeinde vom Auftraggeber zu ersetzen.

### **§ 4 Sonderbereich**

(1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung festgelegten Gebiete im Anhang dieser Verordnung. Diese Plandarstellung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 5 Sammelplätze und Standorte der Müllbehälter aus dem Sonderbereich**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- und Sperrmüll an den von der Stadtgemeinde bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu den von der Stadtgemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplätzen oder zu den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Containern zu verbringen.

(2) Die Sammelplätze werden wie folgt festgelegt:

a) für Hausmüll

für die Wochenendsiedlung „Sonnenalpe Nassfeld“:

- Müllinsel Treßdorfer Almweg (im Tunnel)
- Müllinsel Schlosserweg (im Tunnel)

für die Alm-, Jagd- und sonstigen Hütten in den Almbereichen und Objekte in den übrigen Gebieten des Sonderbereiches im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See – gemäß beiliegender Plandarstellung:

- Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor

b) für Sperrmüll

Sammelzentrum in Kühwegboden 13, 9620 Hermagor;

## **§ 6**

### **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgesetzten Abfuhrterminen durch die Stadtgemeinde oder durch von der Stadtgemeinde beauftragte natürliche oder nicht natürliche Personen gemäß § 10 Abs. 2 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung bis spätestens 06.00 Uhr zum jeweiligen Abfuhrtermin an der jeweiligen Grundstücksgrenze (Hauszufahrt) des bebauten Grundstückes bereitzustellen und selbst zum Aufstellungsort zurückzubringen.

## **§ 7**

### **Müllbehälter**

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstätten festgelegt.

(2) Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte die Differenz der

beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

(3) Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

(4) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 60, 80, 90, 120 und 240 Liter, nach ÖNORM EN 840-1, wobei ab 01.01.2018 keine neuen 90 Liter Behälter mehr aufgestellt werden. Bestehende 90 Liter Behälter aus Kunststoff können, sofern sie funktionsfähig sind, weiterhin verwendet werden.
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 770 und 800 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Abfallsammelbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Liter, nach ÖNORM EN 840-2 oder ÖNORM EN 840-3
- Kunststoffmüllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Liter

Die Abfallsammelbehälter müssen für die Ausstattung mit RFID Identifikationstranspondern gemäß RAL 951/1 geeignet sein und sind von der Stadtgemeinde mit diesen auszustatten.

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall für die Betriebsart „Gasthof, Handel, Gewerbe, Gastgewerbe und Kleingewerbe“

- bis zu 10 Mitarbeitern ..... 120 l Abfall pro Woche

- über 10 Mitarbeiter ..... 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(c) Bei dem im Sonderbereich anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher Anfall von Abfall folgendes festgelegt:

- Wochenendsiedlung Sonnenalpe Nassfeld:

Pro Objekt ..... 21 l Abfall pro Woche

Zusätzlich je meldebehördlich gemeldeten Gast 7 l Abfall pro Woche

- Almbereich/Hütten:

je Privathütte ..... 12 l Abfall pro Woche

je Versorgungsstation ohne Konzession ..... 30 l Abfall pro Woche

je Versorgungsstation mit Konzession ..... 60 l Abfall pro Woche

- Für alle sonstigen im Sonderbereich gelegenen Objekte gilt § 7 Abs. 4 lit. a. dieser Verordnung.

(5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die zum Selbstkostenpreis ausschließlich über die Stadtgemeinde zu beziehenden Müllbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen und aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine. Die Behälter sind im Sammelzentrum der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Kühwegboden 13) zu beziehen und abzuholen.

(6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl von Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Stadtgemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden. Diese sind im Rathaus der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Wulfeniaplatz 1) oder im Sammelzentrum der Stadtgemeinde (9620 Hermagor, Kühwegboden 13) abzuholen.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Das Einbringen von Problemstoffen, flüssigen Abfällen, heißer Asche und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

(4) Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Sie sind im Falle einer Beschädigung, wenn der technische Zustand des Behälters für eine ordnungsgemäße Entleerung nicht mehr geeignet ist, auszutauschen. Die Müllbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

## **§ 9**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung der durch die Entsorgung und die Umweltberatung entstehenden Kosten erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr)

werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

(3) Die Stadtgemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern diese über das Hausmüllsammelsystem entsorgt werden, ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

(4) Ist ein bebautes Grundstück zumindest drei Monate ununterbrochen unbewohnt, hat der Grundstückseigentümer spätestens nach dem Ablauf des dritten Monats lediglich die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

## **§ 10 Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## **§ 11 Außerkraftsetzung**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 21.12.1994, Zahl 714/1994-Th/ra und 21.12.1999, Zahl 714/1999 Th/ra, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und die Abfuhr von Sperrmüll geregelt wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Siegfried Ronacher)